

Sylvia E. Kleeberg-Hörnlein



Staat – Kirche – Volksschule im Reußenland

Teil 1:

Eine vergleichende Mikrostudie
zur Entwicklung der Schulaufsichtsfrage
in den Fürstentümern Reuß älterer Linie (1778–1918)
und Reuß jüngerer Linie (1848–1918)
unter den Bedingungen des langen 19. Jahrhunderts



STAAT - KIRCHE - VOLKSSCHULE IM REUSSENLAND

STUDIEN ZUR RELIGIÖSEN BILDUNG (STRB)

Herausgegeben von
Michael Wermke und Thomas Heller

Band 9

Sylvia E. Kleeberg-Hörnlein

STAAT - KIRCHE - VOLKSSCHULE IM REUSSENLAND

TEIL I: EINE VERGLEICHENDE MIKROSTUDIE ZUR ENTWICKLUNG
DER SCHULAUF SICHTSFRAGE IN DEN FÜRSTENTÜMERN REUSS
ÄLTERER LINIE (1778-1918) UND REUSS JÜNGERER LINIE (1848-
1918) UNTER DEN BEDINGUNGEN DES LANGEN 19. JAHRHUNDERTS



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany · H 8022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Kai-Michael Gustmann, Leipzig
Coverbild: Jan-Peter Kasper, Jena
Satz: Sylvia E. Kleeberg-Hörnlein/Christina Koch, Jena
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-04181-7
www.eva-leipzig.de

INHALT

TEIL I: EINLEITUNG

I	UNTERSUCHUNGSPARAMETER	13
1.1	Problemstellung	13
1.2	Frage- und Zielstellung	14
1.3	Forschungsstand und Quellenlage	16
1.4	Aufbau der Untersuchung und methodisches Vorgehen	25
1.5	Untersuchungsgegenstände und -zeitraum	28
1.5.1	Die Fürstentümer Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie	28
1.5.2	Staat, Kirche und Volksschule	28
1.5.3	Das lange 19. Jahrhundert im Reußenland von 1778/1848 bis 1918	29
2	HISTORISCH-SYSTEMATISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	31
2.1	Zur Schulaufsichtsfrage	31
2.1.1	Zum Schulaufsichtsbegriff	31
2.1.2	Zur deutschen Schulrechts- und Schulaufsichtsgeschichte	36
2.1.3	Zur Typologie eines Schulsystems	48
2.2	Zu den Grundlagen des europäischen Staatsabsolutismus	55
2.2.1	Zu Landesherrschaft und Landesverwaltung	56
2.2.2	Zum landesherrlichen Kirchenregiment	59
2.2.2.1	Der Augsburger Religionsfriede (1555) als rechtliche Grundlage	60
2.2.2.2	Kirchenvisitationen und landesherrliche Kirchen- verwaltungsstrukturen	62
2.2.3	Zu ausgewählten Strukturmerkmalen des modernen Staates nach Max Weber.....	66
2.2.4	Zur Phänomenologie des Gottesgnadentums nach Herbert von Borch	72
2.2.5	Zu den Kirchenverfassungssystemen des 16. bis 19. Jahrhunderts.....	77
2.3	Zu Modellen des Staat-Kirchen-Verhältnisses im langen 19. Jahrhundert	82
2.3.1	Zum staatlichen und protestantischen Konservativismus	82
2.3.2	Zum monarchischen und kirchlichen Konstitutionalismus	84
2.3.3	Zum modernen Verfassungsstaat	90
2.3.4	Zum Säkularisierungsbegriff	92

3	ZU DEN HISTORISCHEN GRUNDLAGEN DES STAATS-KIRCHEN- VOLKSSCHUL-VERHÄLTNISSES IM REUSSENLAND VOM 16. BIS 18. JAHRHUNDERT	95
3.1	Zur Landesgeschichte vom 16. bis 18. Jahrhundert	95
3.2	Zur Kirchengeschichte vom 16. bis 18. Jahrhundert	99
3.3	Zur Schulgeschichte vom 16. bis 18. Jahrhundert	114

TEIL II: DIE ENTWICKLUNG DER SCHULAUFSICHTSFRAGE IM FÜRSTENTUM REUSS ÄLTERER LINIE VON 1778 BIS 1918

I	HISTORISCHE GRUNDLAGEN ZUR SCHULAUFSICHTSFRAGE	129
1.1	Zur Landesgeschichte von 1778 bis 1918	129
1.1.1	Von 1778 bis zum Tode Heinrichs XIX. zu Reuß-Greiz 1836	129
1.1.2	Zur Regentschaft Heinrichs XX. zu Reuß-Greiz von 1836 bis 1859	134
1.1.3	Zur Regentschaft Carolines zu Reuß-Greiz von 1859 bis 1867	140
1.1.4	Zur Regentschaft Heinrichs XXII. von Reuß älterer Linie von 1867 bis 1902	142
1.1.5	Zur Regentschaft der jüngeren Linie von 1902 bis 1918	149
1.2	Zur Kirchengeschichte von 1778 bis 1918	150
1.2.1	Zur Phase der Aufklärung vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1817	150
1.2.2	Die Hinwendung zum Neuluthertum ab 1817	151
1.3	Zur Volksschulgeschichte von 1778 bis 1918	161
1.3.1	Zum Greizer Lehrerseminar 1793 bis 1918	161
1.3.2	Zum Stand des Volksschulwesens in Greiz und Zeulenroda von 1778 bis 1860	166
1.3.3	Zur Reorganisation des Greizer Volksschulwesens von 1860 bis 1910	174
1.3.3.1	Zur Modernisierung des Greizer Volksschulwesens von 1860 bis 1866	174
1.3.3.2	Zur Schulbauphase von 1870 bis 1910	177
1.3.4	Zur Reorganisation des Zeulenrodaer Volksschulwesens von 1863 bis 1900	180
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VERWALTUNGSMÄSSIGE GRUNDSTRUK- TUREN ZUR SCHULAUFSICHTSFRAGE VON 1778 BIS 1918	185
2.1	Zur Staatsverwaltung	185
2.1.1	Zum Landesgrundgesetz von 1809	185

2.1.2	Zu den Verwaltungsstrukturen von 1778 bis 1866	187
2.1.3	Zur Verfassung von 1867	189
2.1.4	Zu den Verwaltungsstrukturen von 1867 bis 1918	194
2.2	Zur Kirchenverwaltung	200
2.2.1	Zu den Verwaltungsstrukturen von 1778 bis 1866	200
2.2.2	Zu den kirchenrechtlichen Bestimmungen in der Verfassung von 1867	206
2.2.3	Zu den Verwaltungsstrukturen von 1867 bis 1918	207
2.3	Zur Schulverwaltung	214
2.3.1	Zu den Verwaltungsstrukturen von 1778 bis 1866	214
2.3.2	Zu den schulrechtlichen Bestimmungen in der Verfassung von 1867	227
2.3.3	Zu den Verwaltungsstrukturen von 1867 bis 1918	228

TEIL III: DIE ENTWICKLUNG DER SCHULAUFSICHTSFRAGE IM FÜRSTENTUM REUSS JÜNGERER LINIE VON 1848 BIS 1918

I	HISTORISCHE GRUNDLAGEN ZUR SCHULAUFSICHTSFRAGE	245
1.1	Zur Landesgeschichte von 1848 bis 1918	245
1.1.1	Zur Regentschaft Heinrichs LXII. von Reuß jüngerer Linie von 1848 bis 1854	245
1.1.2	Zur Regentschaft Heinrichs LXVII. von Reuß jüngerer Linie von 1854 bis 1867	251
1.1.3	Zur Regentschaft Heinrichs XIV. von Reuß jüngerer Linie von 1867 bis 1908	252
1.1.4	Zur Regentschaft Heinrichs XXVII. von Reuß jüngerer Linie von 1908 bis 1918	256
1.2	Zur Kirchengeschichte von 1848 bis 1918	258
1.2.1	Zur Phase der Aufklärung von 1848 bis 1879	258
1.2.2	Die Hinwendung zum Neuluthertum ab 1879	263
1.3	Zur Volksschulgeschichte von 1848 bis 1918	268
1.3.1	Zu den Lehrerseminarien	268
1.3.1.1	Zum Lehrerseminar in Schleiz von 1827 bis 1867	270
1.3.1.2	Zum Lehrerseminar in Gera von 1827 bis 1867	274
1.3.1.3	Zum Fürstlich Reußischen Landeseminar in Schleiz von 1867 bis 1918	275
1.3.2	Zum Stand des Volksschulwesens von 1848 bis 1859	275
1.3.3	Zur Reorganisation des Geraer Volksschulwesens ab 1861	283
1.3.4	Zur Reorganisation des Schleizer Volksschulwesens ab 1865	288

2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VERWALTUNGSMÄSSIGE GRUND- STRUKTUREN ZUR SCHULAUF SICHTSFRAGE VON 1848 BIS 1918	291
2.1	Zur Staatsverwaltung	291
2.1.1	Zu den rechtlichen Grundlagen	291
2.1.1.1	Zum Staatsgrundgesetz von 1849	291
2.1.1.2	Zum Revidirten Staatsgrundgesetz von 1852	299
2.1.1.3	Zum revidierten Staatsgrundgesetz von 1856	301
2.1.2	Zu den Verwaltungsstrukturen von 1848 bis 1918	304
2.2	Zur Kirchenverwaltung	309
2.2.1	Zum rechtlichen Verhältnis zwischen Kirche und Staat ab 1849	309
2.2.1.1	Zu den religionsrechtlichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1849	309
2.2.1.2	Zu den religionsrechtlichen Bestimmungen des Revidirten Staatsgrundgesetzes von 1852	311
2.2.1.3	Zu den religionsrechtlichen Bestimmungen des revidierten Staatsgrundgesetzes von 1856	312
2.2.2	Zu den Verwaltungsstrukturen von 1848 bis 1918	314
2.3	Zur Schulverwaltung	319
2.3.1	Zum rechtlichen Verhältnis zwischen Staat und Volksschulwesen ab 1849	319
2.3.1.1	Zu den schulrechtlichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1849	320
2.3.1.2	Zu den schulrechtlichen Bestimmungen des Revidirten Staatsgrundgesetzes von 1852	323
2.3.1.3	Zu den schulrechtlichen Bestimmungen des revidierten Staatsgrundgesetzes von 1856	324
2.3.2	Zu den Verwaltungsstrukturen von 1848 bis 1918	325

TEIL IV: ZUSAMMENFASSUNG

I	HISTORISCH-SYSTEMATISCHE REFLEXION DER ENTWICKLUNG DES STAATS-KIRCHEN-VOLKSSCHUL-VERHÄLTNISSES IM REUSSENLAND VOM 16. BIS 18. JAHRHUNDERT	349
1.1	Zur Entwicklung des Staats-Kirchen-Verhältnisses	350
1.2	Zur Entwicklung der Volksschulgeschichte	354
1.3	Zur Entwicklung der Schulaufsichtsfrage	356

2	HISTORISCH-SYSTEMATISCHE REFLEXION DES STAATS-KIRCHEN- VOLKSSCHUL-VERHÄLTNISSES IM REUSSENLAND VON 1778/1848 BIS 1918	359
2.1	Das Fürstentum Reuß älterer Linie von 1778 bis 1848	359
2.1.1	Die Entwicklung des Staats-Kirchen-Verhältnisses von 1778 bis 1918.....	359
2.1.2	Die Entwicklung der Schulaufsichtsfrage von 1778 bis 1918	363
2.2	Das Fürstentum Reuß jüngerer Linie von 1848 bis 1918	367
2.2.1	Die Entwicklung des Staats-Kirchen-Verhältnisses von 1848 bis 1918	367
2.2.2	Die Entwicklung der Schulaufsichtsfrage von 1848 bis 1918	371
3	SCHLUSSBETRACHTUNG	375

V. TEIL: QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I	QUELLENVERZEICHNIS	381
1.1	Bundes- und Reichsgesetze	381
1.2	Fürstentum Reuß älterer Linie	382
1.2.1	Fürstlich Reuß-plauisches Amts- und Verordnungsblatt	382
1.2.2	Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie	382
1.2.3	Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß Aelterer Linie	387
1.3	Fürstentum Reuß jüngerer Linie	402
1.3.1	Amts- und Nachrichtenblatt für das Fürstentum Gera	402
1.3.2	Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf	402
1.3.3	Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß-Schleiz	403
1.3.4	Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande Reuß Jüngerer Linie	403
1.3.5	Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie	409
1.4	Gesetzsammlung für beide Freistaaten Reuß bzw. für den Volksstaat Reuß	415
1.5	Sonstige Quellen	415
2	LITERATURVERZEICHNIS	419
3	ABKÜRZUNGEN UND ANMERKUNGEN	441
	DANKSAGUNG	442

TEIL I: EINLEITUNG

I UNTERSUCHUNGSPARAMETER

I.1 PROBLEMSTELLUNG

»Das Staatskirchenrecht (oder: Religionsverfassungsrecht) stellt den Teil des staatlichen Verfassungsrechts dar, der die Beziehungen des Staates zu den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften regelt. Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften ist zu allen Zeiten und in allen Ländern immer auch ein Rechtsproblem. Der Staat ist Herr der weltlichen Rechtsordnung, versteht sich als Hüter des Friedens. Er nimmt seine Einwohner als Bürger in Anspruch. An dieselben Menschen richten sich religiöse Botschaften, die auch das Handeln der Menschen in der Welt betreffen. [...]. Das Verhältnis von Staat und Kirche (oder Religionsgemeinschaften) im Sinne eines geordneten Gegenübers von weltlichem Gemeinwesen und rechtlich selbständigen Religionsverbänden ist eine Besonderheit der christlich-abendländischen Welt, denn gerade das Christentum hat diese Unterscheidung hervorgebracht.«¹

In dieser Äußerung des bekannten Kirchenrechtlers AXEL VON CAMPENHAUSEN zum Staats-Kirchen-Verhältnis in der Bundesrepublik Deutschland wird das Problemfeld sehr gut verdeutlicht, in dem sich dieses Verhältnis stets bewegt hat und bewegt: dem doppelten Herrschaftsanspruch. Dieser ergab und ergibt sich traditionell daraus, dass der Landeseinwohner einerseits vom Staat – als Herrn der weltlichen Ordnung – als Bürger und andererseits von den christlichen Kirchen – als traditionellen Herren der geistlichen Ordnung – als Gläubiger beansprucht wird. Dass dadurch eine »Auseinandersetzung, Abgrenzung und Spannung«² zwischen Staat und Kirche(n) hervorgerufen wurde und wird, hat in der Vergangenheit immer wieder zu der Notwendigkeit geführt, Regelungen zur genauen Festlegung der Rechte und Pflichten beider Größen an den Bewohnern des Staates zu treffen. Ein Gesellschaftsbereich der von diesen Auseinandersetzungen stets in besonderem Maße betroffen war, war das Schulwesen, das erst im Laufe des »langen 19.

¹ CAMPENHAUSEN: Staat. 123.

² CAMPENHAUSEN: Staat. 123.

Jahrhunderts³ in den deutschen Territorien mehr oder weniger vollständig unter die Aufsicht des Staates bzw. der bürgerlichen Gemeinden gestellt wurde.⁴ Den Endpunkt dieser Entwicklung stellten die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung aus dem Jahre 1919 dar, die zur Beendigung des Staatskirchentums und so zur Trennung von Staat und Kirche sowie zur vollständigen Unterstellung der Schule unter die staatliche Aufsicht führten. Damit wurde ein Prozess beendet, der eine Entwicklung der Schulaufsichtsfrage widerspiegelt, zu der es im gesamten deutschen Reich Tendenzen gab. Angesichts dessen stellt sich die Frage nach der territorialen Kirchen- und Volksschulentwicklung⁵ der deutschen Länder bis 1919.

1.2 FRAGE- UND ZIELSTELLUNG

Die folgende Untersuchung wird als eine historisch-systematische und vergleichende Mikrostudie zwischen den Fürstentümern Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie durchgeführt. Sie zielt darauf ab, der Entwicklung der Schulaufsichtsfrage und damit des Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnisses⁶ im langen 19. Jahrhundert im Reußenland nachzuspüren. Die dafür notwendige Fragestellung ist folgende:

³ Wenn in der Folge vom »langen 19. Jahrhundert« gesprochen wird, ist darunter in der Regel der Zeitraum von 1789 bis 1918, das heißt von der Französischen Revolution bis zum Ende des Ersten Weltkrieges gefasst. Die einzige Abweichung findet in Bezug auf die reußischen Territorien statt, wobei der Terminus »langes 19. Jahrhundert« den Zeitraum von 1778 bzw. 1848 bis 1918 beschreibt.

⁴ Vgl. HERRMANN: Kirchengeschichte. 518.

⁵ Der Volksschulbegriff in dieser Untersuchung folgt nachstehender Definition: »Aus den zahlreichen Schularten um 1800 [...] haben sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts, bedingt durch die enorm ansteigende ökonomische Entwicklung, zwei verschiedene Grundtypen des allgemeinbildenden Schulwesens herauskristallisiert. [...] Für diesen Grundtypus hat sich die Bezeichnung »höheres« beziehungsweise »mittleres« Schulwesen eingebürgert. Der andere umfaßt alle übrigen – das sind zugleich alle niederen – Arten von allgemeinbildenden Schulen. Für diesen Grundtypus ist die Bezeichnung Volksschulwesen, kurz *Volksschule* genannt, [...] gebräuchlich geworden.« (MENZEL: Anfänge. 8f.).

⁶ Im Rahmen dieser Untersuchung wird *Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnis* bzw. in Abwandlung *Staats-Kirchen-Verhältnis*, *Kirchen-Volksschul-Verhältnis* und *Staats-Volksschul-Verhältnis* je als eigener Terminus verwendet, um so zu kennzeichnen welche Beziehungsstruktur im Fokus steht.

Wie entwickelte sich die Schulaufsichtsfrage in den reußischen Territorien in dem Zeitraum von 1778/1848 bis 1918 unter den Bedingungen des modernen Verfassungsstaates und der Entstehung eines Schulsystems?

Es wird darum gehen, an den beiden reußischen Staaten herauszuarbeiten, inwiefern der Protestantismus selbst in diesen Territorien eine Rolle für die Entstehung der staatlichen Schulaufsicht und für einen Bedeutungsverlust religiöser Bildungsinhalte bis hin zu einer Trennung von Kirche und Staat gespielt hat. Die Einsicht, dass es bei der Frage nach der Schulaufsichtsentwicklung und damit der Betrachtung der strukturellen Entwicklung der Beziehungen von Staat, Kirche und Volksschule um institutionelle Zuständigkeiten geht, die sich rechtlich fassen lassen, rückt die Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse in den reußischen Staaten in den Fokus.⁷ Entsprechend wird diese Untersuchung Folgendes leisten:

- 1 die Analyse und Interpretation des strukturellen Verhältnisses der drei Größen Staat, Kirche und Volksschule zueinander. und zwar für die beiden Fürstentümer in seinen historischen, verwaltungsmäßigen und rechtlichen Beziehungen im langen 19. Jahrhundert;
- 2 die Frage beantworten, ob überhaupt, wohin und warum, d.h. aufgrund welcher Faktoren sich die Schulaufsichtsfrage im Reußenland entwickelte, und
- 3 klären, inwieweit die Entwicklungen im Reußenland im langen 19. Jahrhundert den »allgemeindeutschen« Entwicklungstendenzen in dieser Zeit entsprachen.

⁷ Die Fragestellung dieser Untersuchung eröffnet ein größeres Problemfeld. Zu dessen ausführlicher Beantwortung könnten jeweils eigene Untersuchungen zur Ideengeschichte, zu den Bereichen der Industrialisierung und Wirtschaftsentwicklung bzw. Ausdifferenzierung des modernen Kapitalismus, zur gesellschaftlichen Politisierung und Herausbildung eines vielfältig differenzierten Vereinswesens, zur weltanschaulichen Pluralisierung, zur Veränderung des sozialen Gesellschaftsgefüges durch neue Wirtschaftsbedingungen und Verstärkung u.ä. fruchtbar gemacht werden. Der Fokus liegt hier jedoch anders.

I.3 FORSCHUNGSSTAND UND QUELLENLAGE

Eine Untersuchung, wie es die vorliegende ist, die sich in ihrem Schwerpunkt mit den rechtlichen und verwaltungsmäßigen Entwicklungen im Staats-Volkssschul-, Staats-Kirchen- und Kirchen-Volkssschul-Verhältnis vor dem Hintergrund der spezifischen Entwicklungen der Landes-, Kirchen- und Volksschulgeschichte der beiden reußischen Fürstentümer auseinandersetzt, existiert bisher noch nicht. Neben zahlreichen Publikationen zur Landes-, Volkssschul-, Kirchen-, Wirtschafts- und Herrschergeschichte finden sich nur wenige Arbeiten zu rechtlichen Themen und keine, die die Entwicklung der Schulaufsichtsfrage im Reußenland im langen 19. Jahrhundert explizit thematisiert. Die bisherigen Veröffentlichungen fokussieren meist das Staats-Kirchen-Verhältnis oder die Volkssschul- und Lehrerbildungsgeschichte und streifen das Staats-Volkssschul- oder Kirchen-Volkssschul-Verhältnis lediglich. Im Folgenden werden einige dieser Veröffentlichungen in chronologischer Reihenfolge kurz vorgestellt.

Neben systematischen Arbeiten existieren mehrere Veröffentlichungen zur Gesetzeslage oder auch Darstellung der Verwaltungsverhältnisse im Reußenland. Dazu gehören für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie JULIUS ALBERTIS Repertorien der geltenden Gesetze aus den Jahren 1860, 1863, 1873, 1883, 1893, 1901 und 1912,⁸ die Darstellung des Staatsrechts von KARL MÜLLER aus dem Jahre 1884⁹ sowie der Band von OTTO STEINHÄUSER und GUSTAV KALB zum Volkssschulrecht aus dem Jahre 1898.¹⁰ Für das Fürstentum Reuß älterer Linie existiert von OTTO LIEBMANN ein Band zum Staatsrecht aus dem Jahre 1884¹¹ und die von ALFRED RESCH 1910¹² und 1914¹³ in zwei Bänden veröffentlichte Schulgesetzsammlung. Eine Darstellung des Staats- und Verwaltungsrechts beider reußischen Fürstentümer liefert der Band von PAUL SCHLOTTER aus dem Jahre 1909.¹⁴ Eine auf rechtlichen Quellen beruhende

⁸ Vgl. ALBERTI: Repertorium (1860); ALBERTI: Repertorium (1863); ALBERTI: Repertorium (1873); ALBERTI: Repertorium (1883); ALBERTI: Repertorium (1893); ALBERTI: Repertorium (1901); ALBERTI: Repertorium (1912).

⁹ Vgl. MÜLLER: Staatsrecht.

¹⁰ Vgl. KALB/STEINHÄUSER (Hrsg): Volksschulrecht.

¹¹ Vgl. LIEBMANN: Staatsrecht.

¹² Vgl. RESCH: Schulgesetzsammlung (1910).

¹³ Vgl. RESCH: Schulgesetzsammlung (1914).

¹⁴ Vgl. SCHLOTTER: Verwaltungsrecht.

Übersicht zum Verwaltungsaufbau beider Fürstentümer bietet der Band von ULRICH HESS zur Behördenorganisation Thüringens von 1993.¹⁵

Aus dem Bereich der Rechtsgeschichte ist der Band des Juristen RUDOLF ZEISSNER aus dem Jahre 1915 zu nennen.¹⁶ Er betrachtet das Staats-Kirchen-Verhältnis in Reuß jüngerer Linie und zwar von der Reformation bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Neben der Vorstellung der rechtlichen Grundlagen dieses Verhältnisses liefert der Autor eine Interpretation der institutionellen Ausgestaltung der Staats-Kirchen-Beziehung unter Beachtung der historischen Hintergründe, geht jedoch kaum auf das Volksschulwesen ein.

Die einzige umfangreichere historisch-systematische Arbeit zum Volksschulwesen, genauer zur Entwicklung des Volksschullehrerstandes im Fürstentum Reuß jüngerer Linie, stammt von dem Realoberlehrer und Stadtarchivar von Gera, ERNST PAUL KRETSCHMER, und wurde im Jahre 1927 erstmals veröffentlicht.¹⁷ Darin zeichnet der Autor einerseits die Geschichte der beiden Lehrerseminarien in Schleiz und Gera und andererseits einen Teil der Professionsgeschichte des Lehrerstandes auf der Grundlage rechtlicher und historiographischer Quellen nach. Entsprechend liegt mit dieser Veröffentlichung die einzige Arbeit vor, die einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Entwicklung der Schulaufsichtsfrage im Fürstentum Reuß jüngerer Linie liefert und eine ähnliche Ausrichtung zeigt, wie die anschließende Untersuchung.

Eine Forschungsarbeit unter einem etwas anderen Blickwinkel liefert der Historiker KARL-FERDINAND LOHE mit seinem Band aus dem Jahre 1937 über die staatsrechtliche Stellung der Landesregierung und Volksvertretung sowie deren Auseinandersetzung miteinander Reuß älterer Linie in den Jahren 1867 bis 1918.¹⁸ Diese historisch-systematisch angelegte Untersuchung zielt darauf ab »die wechselseitigen Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten, [...]«¹⁹ darzustellen. LOHE geht zwar ebenfalls auf die rechtlichen Grundlagen für die von ihm betrachteten Schwerpunkte ein, untersucht grundsätzlich aber weniger ein Verhältnis zwischen zwei institutionellen Größen, sondern fragt vielmehr historisch-soziologisch nach den Machtverhältnissen von Staat und Volk und wie sie sich anhand der Gesetzesdiskussionen zwischen Landesherrn und Landtag zeigten. In LOHES Untersuchung

¹⁵ Vgl. HESS: Geschichte Thüringens. 50–52, 119–124.

¹⁶ Vgl. ZEISSNER: Staat.

¹⁷ Vgl. KRETSCHMER: Geschichte.

¹⁸ Vgl. LOHE: Stellung.

¹⁹ LOHE: Stellung. XV.

geraten die Kirchen- und Schulangelegenheiten lediglich als gesellschaftspolitisch bedeutende Bereiche in den Blick. Dementsprechend geht er nur auf ausgewählte Themen ein, die er anhand eines kurzen Verweises auf die Rechtslage und einer anschließenden Darstellung der um sie geführten politischen Debatten behandelt.²⁰

Eine ebenfalls historische Arbeit liegt mit dem 1938 veröffentlichten Aufsatz des Theologen und Geraer Superintendenten HEINRICH BERTHOLD AUERBACH zur Geschichte des landesherrlichen Kirchenregiments in Reuß jüngerer Linie vor.²¹ Diese kirchenhistorische Darstellung des Staats-Kirchen-Verhältnisses unter historisch-systematischen Aspekten liefert mit ihrem Fokus zwar einen sehr interessanten Beitrag zur reußischen Kirchengeschichte, geht jedoch nicht nennenswert auf die Volksschule ein.

Der Jurist HANS GEORG ZU SCHOENAICH CAROLATH liefert in seinem 1938 erschienenen Band über das landesherrliche Kirchenregiment in Reuß-Greiz eine auf rechtlichen Quellen basierende Untersuchung.²² Darin setzt er sich mit dem »Verhältnis der Landesherren zu der Kirche ihres Herrschaftsgebietes«²³ auseinander. Neben den staatsrechtlichen Grundlagen für die verwaltungsmäßige Gestaltung des landesherrlichen Kirchenregiments von 1560 bis 1716²⁴ gerät auch das Verhältnis von Kirche zu Schule und Staat zu Schule in den Blick. Dies geschieht jedoch lediglich dort, wo es bezüglich des landesherrlichen Kirchenregiments relevant ist, bleibt ansonsten aber in seiner Betrachtung stark begrenzt.

²⁰ Dazu gehören im kirchlichen Bereich etwa die Diskussion um ein Dissidentengesetz (vgl. 110–115), die Sonn- und Festtagsheiligung (vgl. 115–117), die gesetzliche Regelung des Tanzwesens (vgl. 117–121), die Änderung des Kirchenregiments (vgl. 121–126) und im schulischen Bereich die Neugestaltung des Lehrerseminars, der Erlass eines Volksschulgesetzes, die finanzielle Schulunterhaltung (vgl. 126–145) sowie die Besoldungen und Pensionen von Lehrern und Geistlichen (vgl. 161–179).

²¹ Vgl. AUERBACH: Geschichte.

²² Vgl. SCHOENAICH CAROLATH: Kirchenregiment.

²³ SCHOENAICH CAROLATH: Kirchenregiment. 22.

²⁴ Dieser Zeitraum wird einerseits durch das Prager Urteil von 1560 begrenzt, dass den Reußen verlorene Gebiete wieder zuerkannte, und andererseits durch die per Konsistorialverordnung von 1716 veranlasste Einführung des halleschen Pietismus als Staatsreligion in Reuß-Obergreiz (vgl. SCHOENAICH CAROLATH: Kirchenregiment. 20–23).

Eine sehr ausführliche Darstellung der Stadtgeschichte Zeulenrodas liegt mit den vier Teilbänden des Zeulenrodaer Stadtarchivars und Historikers FRIEDRICH LORENZ SCHMIDT aus den Jahren 1935, 1937, 1938 und 1953 vor.²⁵ In den beiden Teilbänden des zweiten Bandes aus den Jahren 1938 und 1953, die den Zeitraum von 1651 bis 1867 behandeln, widmet sich SCHMIDT nicht nur der Darstellung der Stadtverfassungs-, sondern auch der Kirchen-, Schul- und Kulturgeschichte Zeulenrodas, wobei die Darstellungen institutionell-struktureller Zusammenhänge zwischen Staat, Kirche und Volksschule nicht ausbleiben, jedoch auch nicht im Fokus liegen. Dennoch liefert SCHMIDT einen wichtigen Beitrag zur Staats-Kirchen-Volksschul-Geschichte in Reuß-Greiz.

Der Historiker WERNER QUERFELD gewährt in seinem Band aus dem Jahre 1957 zum Kultur- und Vereinsleben der Stadt Greiz im 19. Jahrhundert einen Einblick in dessen städtische Kulturgeschichte.²⁶ Er beschäftigt sich in erster Linie mit der Schul-, Lehrerbildungs-, Vereins- und Kirchenmusikgeschichte für Greiz unter Heranziehung zahlreichen Quellenmaterials und liefert einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Volksschul-, Lehrerbildungs- und auch Schulaufsichtsentwicklung im Fürstentum Reuß-Greiz unter kulturgeschichtlichem Fokus; dementsprechend geht er nur zu einem geringen Anteil auf die staatlich- oder kirchlich-schulpolitischen Aspekte der Stadtgeschichte ein.

Eine recht umfangreiche Darstellung der Kirchengeschichte im Greizer Land bietet der von der GREIZER SUPERINTENDENTUR im Jahre 2008 herausgebrachte Sammelband zur 800jährigen Geschichte des Christentums in Reuß älterer Linie.²⁷ Da es darin um die Darstellung der Kirchengeschichte geht, geraten zwar auch das Kirchen-Staats- und das Kirchen-Volksschul-Verhältnis in den Blick, werden jedoch nicht erschöpfend thematisiert.

Als eine der jüngsten Veröffentlichungen zur Geschichte des Fürstentums Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert ist abschließend noch auf den von WERNER GREILING und HAGEN RÜSTER herausgegebenen Tagungsband aus dem Jahre 2013 zu verweisen.²⁸ Dieser Sammelband enthält zwar Aufsätze zu unterschiedlichen Aspekten der Landes-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der historischen

²⁵ Vgl. SCHMIDT: Zeulenroda (1935); SCHMIDT: Zeulenroda (1937); SCHMIDT: Zeulenroda (1938); SCHMIDT: Zeulenroda (1953).

²⁶ Vgl. QUERFELD: Vereinsleben

²⁷ Vgl. SUPERINTENDENTUR GREIZ (Hrsg): 800 Jahre.

²⁸ Vgl. GREILING/RÜSTER (Hrsg): Reuß.

Entwicklung des Fürstentums im langen 19. Jahrhundert liefern, aber dennoch steht nirgends explizit die Kirchen- oder Volksschulgeschichte bzw. die Schulaufsichtsfrage im Fokus. Einzig im Aufsatz von CHRISTIAN ESPIG zur sozialgeografischen Gliederung des Fürstentums findet sich ein Abschnitt zur religiösen Entwicklung in Reuß älterer Linie²⁹ und in der biografischen Skizze SVEN MICHAEL KLEINS zu HEINRICH XXII. VON REUSS ÄLTERER LINIE gerät dessen Religiosität und Religionspolitik in den Blick.³⁰

Die Ausrichtung des Schwerpunkts der vorgestellten Forschungsarbeiten, die bedeutende Beiträge zur Landes-, Verwaltungs-, Kirchen-, Religions-, Volksschul- und Lehrerbildungsgeschichte liefern, hängt nicht nur eng mit den Verfassern – Theologen, Historiker, Archivare, Juristen – zusammen, sondern auch mit dem Forschungsbereich, für den diese Untersuchungen abgefasst worden sind.

Die vorliegende Untersuchung zur Entwicklung der Schulaufsichtsfrage im Reußenland nimmt einen gänzlich anderen Blickwinkel als die genannten Forschungsarbeiten ein, da sie einen Beitrag im Bereich der historischen Religionspädagogik und damit auch zur historisch orientierten religiösen Bildungsforschung liefert. Die Konzentration auf den Einfluss der Verflechtung von politischen, verfassungsspezifischen, rechtlichen, verwaltungsmäßigen und ideologischen Rahmenbedingungen auf die Entwicklung des Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnisses im langen 19. Jahrhundert stellt im Bereich historischer Forschung zwar keine Neuerung dar, diese Untersuchung gehört jedoch als regionalhistorisch angelegte Mikrostudie zu den relativ neuen Arbeitsfeldern der Historischen Religionspädagogik. Im Folgenden sollen überblicksartig einige bereits existierende Arbeiten aus den Bereichen der Historischen Religionspädagogik, religiösen Bildungsforschung, Historischen Pädagogik und auch Rechtswissenschaft vorgestellt werden, die sich mit dem Zusammenhang der drei Größen Staat, Kirche und Volksschule beschäftigen und eine ähnliche Zielrichtung wie die vorliegende Untersuchung verfolgen.

Gleich zu Anfang ist auf die im Bereich der Historischen Pädagogik angesiedelte und 1973 erstmals veröffentlichte Forschungsarbeit von CHRISTA BERG zur preußischen Volksschule von 1872 bis 1900 zu verweisen.³¹ In dieser Untersuchung widmet sich BERG der Umstrukturierung des preußischen Volksschulwesens ab Erlass des Schulaufsichtsgesetzes 1872 und betrachtet die »Schule als Gegenstand eines staats-, kirchen- und parteipolitischen

²⁹ Vgl. ESPIG: Gliederung. 225–228.

³⁰ Vgl. KLEIN: Skizzen. 275, 277.

³¹ Vgl. BERG: Okkupation.

Interessenkonflikts«.³² Aufgrund ihrer sehr differenzierten Darstellung der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts geführten Auseinandersetzungen zwischen evangelischer und katholischer Kirche, Parteien, der Lehrerschaft und auch dem Gesetzgeber, liefert die Autorin mit ihrer Mikrostudie einen sehr aufschlussreichen Beitrag zur preußischen Schulaufsichtsgeschichte. Sie zeigt deutlich, dass die Volksschule auch an der Wende zum 20. Jahrhundert durchaus noch zwischen Staat und Kirche bzw. Politik und Religion stand.

Die 1995 erstmals veröffentlichte religionspädagogische Habilitationsschrift »Religion – Bildung – Schule« von HORST F. RUPP stellt eine historisch-systematisch angelegte Studie zur Entwicklung des Verhältnisses von Religion, Bildung und Schule in der deutschen Geschichte der Neuzeit dar.³³ RUPP betrachtet darin nicht nur die Entwicklung des neuzeitlichen Bildungsbegriffs unter unterschiedlichen philosophischen und theologischen Prämissen, sondern setzt sich auch mit der historischen und institutionellen Entwicklung des niederen und höheren Schulwesens, vornehmlich in Preußen, auseinander, um die Verbindung zwischen dem Verhältniswandel des Bildungsverständnisses, des Religionsunterrichtes und des Schulwesens aufzuzeigen. Damit hat der Autor eine sehr lesenswerte Untersuchung zu einem Aspekt der Entwicklung des Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnisses in der preußisch-deutschen Geschichte unternommen.

Die 2005 erstmals veröffentlichte Dissertation von OLIVER KLISS, die aus dem religionspädagogischen Bereich stammt, beschäftigt sich mit der Schul- und Religionsentwicklung im Deutschen Kaiserreich von 1870 bis 1918.³⁴ Der Autor liefert darin eine lesenswerte Darstellung der Entwicklung von Religion, Religionsunterricht und Volksschule aus der Sicht unterschiedlicher Akteure im Deutschen Kaiserreich – vor allem in Preußen –, wozu die Kirche, die Lehrerverbände, die universitären Fachwissenschaften Pädagogik, Religionspädagogik und (ev.) Theologie ebenso wie die politischen Parteien gehören. Er leistet mit seiner Untersuchung nicht nur einen Beitrag zur Geschichte der Entwicklung der Schulaufsichtsfrage in der zweiten Hälfte des langen 19. Jahrhunderts auf Reichsebene, sondern auch zur evangelischen Religionsgeschichte in Preußen.

³² Vgl. BERG: Okkupation. 16.

³³ Vgl. RUPP: Religion.

³⁴ Vgl. KLISS: Schulentwicklung.

Weitere Veröffentlichungen im Bereich der Historischen Religionspädagogik liefern RAINER LACHMANN und BERND SCHRÖDER in dem von ihnen 2007 herausgegebenen Sammelband zur Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts sowie dem zugehörigen Quellenband von 2010.³⁵ Ersterer versammelt Aufsätze zur Geschichte des Religionsunterrichts und damit auch zur Entwicklung des Volksschulwesens und der Schulaufsichtsfrage in Deutschland. Der Fokus liegt hier im Wandel des religiösen Unterrichts in der Schule in seiner Form, seinem Inhalt wie auch seiner Verortung innerhalb des Schulwesens, genauer, wie er sich vom Mittelalter bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs von der Grundlage des ›Schule-Haltens‹ und Schulwesens hin zu einem von vielen Unterrichtsfächern entwickelte. Gleichzeitig wird daran deutlich, dass seine Entwicklung unter anderem ein Indikator für die Veränderung des Verhältnisses von Staat zu Kirche, Kirche zu Schule und Staat zu Schule sein konnte.

Einen historischen Beitrag zur Geschichte des Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnisses in Deutschland im langen 19. Jahrhundert liefert der Historiker HANS-MARTIN MODEROW mit seiner 2007 erstmals veröffentlichten Dissertationsschrift »Volksschule zwischen Staat und Kirche«.³⁶ In dieser Mikrostudie widmet sich der Autor dem Volksschul- und Lehrerbildungswesen Sachsens im langen 19. Jahrhundert und untersucht das Spannungsverhältnis zwischen Staat, Kirche und Schule angesichts unterschiedlicher bildungspolitischer Interessen und mit dem Fokus auf den rechtlichen und institutionellen Grundlagen und Strukturen, die das Verhältnis von Staat, Kirche und Volksschule zueinander bestimmten und deutlich in seiner Wandlung veranschaulichen. Mit dieser Untersuchung liegt ein regionalhistorischer Beitrag zur sächsischen Bildungs- und Schulgeschichte vor, der durchaus auch für den Bereich der historischen Religionspädagogik und der religiösen Bildungsforschung interessant ist.

Die Dissertationsschrift von MICHAEL VONDENHOFF wurde 2008 erstmals veröffentlicht und beschäftigt sich mit dem Volksschulwesen in Preußen aus juristischer Perspektive. Es geht darin um die Volksschule, die im 19. Jahrhundert stets im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche stand.³⁷ Der Autor betrachtet in erster Linie die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnisses und die staatliche Schulpolitik in Preußen

³⁵ Vgl. LACHMANN/SCHRÖDER (Hrsg.): Geschichte (2007); LACHMANN/SCHRÖDER, (Hrsg.): Geschichte (2010).

³⁶ Vgl. MODEROW: Volksschule.

³⁷ Vgl. VONDENHOFF: Schule.

vom Mittelalter bis zur Veröffentlichung der Weimarer Reichsverfassung und spannt den Bogen bis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich dazu geht er für das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts in kurzen Exkursen auch auf die Volksschulgeschichte Bayerns, Württembergs, Hessens, Badens und Sachsens ein. VONDENHOFF zeigt in seiner Untersuchung deutlich den Zusammenhang zwischen Entpolitisierung der Kirche und Entkirchlichung der Schule auf, was seiner Ansicht nach beides durch die staatliche Gesetzgebung im 19. Jahrhundert weiter vorangetrieben wurde.

Eine aktuelle religionspädagogische Mikrostudie, die sich mit der Trennung von Kirche und Volksschule im Laufe des 19. Jahrhunderts beschäftigt, stellt VANESSZA HEILAND in ihrem 2014 im vierten – von ANTIJE ROGGENKAMP und MICHAEL WERMKE herausgegeben – Band der Reihe »Studien zur Religiösen Bildung« (StRB) veröffentlichten Aufsatz vor.³⁸ Ihr Hauptaugenmerk liegt dabei auf der westfälischen Petitionsbewegung zur Volksschulfrage an die Frankfurter Nationalversammlung und zwar mit dem Ziel zu untersuchen »ob und wie (schulische) Bildung um 1848 als autonomer, vom bis dahin bestehenden kirchlichen Einfluss gelöster und damit säkularer Bereich diskursiv konstruiert wurde«³⁹. Damit leistet die Autorin nicht nur einen Beitrag zur westfälischen und preußischen Volksschul-, sondern auch Säkularisierungsgeschichte Deutschlands im langen 19. Jahrhundert.

Des Weiteren ist auf den 2014 ebenfalls in genanntem vierten Band der Reihe »Studien zur Religiösen Bildung« (StRB) veröffentlichten Aufsatz der VERFASSERIN zur Entwicklung der Schulaufsichtsfrage in den reußischen Territorien von 1848 bis 1918 zu verweisen.⁴⁰ Darin wird auf den thematischen Schwerpunkt der hier vorliegenden Untersuchung eingegangen sowie ein Überblick zur Landes-, Kirchen- und Volksschulgeschichte des Reußenlandes vom Mittelalter bis 1918 gegeben und verdeutlicht, dass es bei der Frage nach der Schulaufsicht auch in den reußischen Territorien um die Frage nach ideologischen und vor allem institutionellen Zuständigkeiten geht, die sich rechtlich fassen lassen und sich konkret in den Rechts- und Verwaltungsverhältnissen der Länder niederschlugen.

Eine aktuelle juristische Mikrostudie zur reußischen Dorfgemeinde und ihrer Verfassung von 1400 bis zum Erlass der Gemeindeordnungen in Reuß jüngerer Linie 1850 und Reuß älterer Linie 1871 hat UDO MANFRED HAGNER

³⁸ Vgl. HEILAND: Bildungswesen.

³⁹ HEILAND: Bildungswesen. 104.

⁴⁰ Vgl. KLEEGER: Entwicklung.

2014 in drei Teilbänden vorgelegt.⁴¹ Darin setzt er sich nicht nur mit der Dorfgemeinde als rechtlicher, ökonomischer und sozialer Institution sowie den dörflichen Ämtern im Reußenland und deren Entwicklung unter Heranziehung diverser Rechtsquellen auseinander, sondern bietet auch kurze Exkurse zu Themen wie Familie, Eheleben, Schulbindung, Kirchen-, Beamtschafts-, Advokatur-, Notariats-, Scharfrichter-, Medizin-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, die in einem Wechselverhältnis mit der bäuerlichen Gemeindeverfassung standen. Insgesamt verdeutlicht diese Dissertation aus dem juristischen Fachbereich, dass Rechtsquellen nicht nur sichere Aussagen über Rechtslage und Verwaltungsstrukturen zulassen, sondern auch als historische Zeugnisse zur Rekonstruktion der Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft, Schul-, Kirchen- und Staatswesen Verwendung finden.

Angesichts der vorangegangenen Vorstellung ähnlicher älterer und aktueller Forschungsarbeiten dürfte deutlich geworden sein, dass sich die vorliegende Untersuchung einerseits in die Forschungsbereiche der Historischen Religionspädagogik sowie religiösen Bildungsforschung einordnen lässt, darüber hinaus aber auch einen Beitrag zur Volksschul-, Schulrechts-, Kirchen- und Landesgeschichte Thüringens und Deutschlands liefert.

Als primäre Quellen zur Nachzeichnung der Entwicklung der Schulaufsichtsfrage in den beiden reußischen Territorien werden deren Gesetzsammlungen dienen, die sich im Bestand des Thüringischen Staatsarchivs Greiz befinden. Sie stellen in historischer Perspektive die ersten und einzigen Quellen bei einer Beschäftigung mit Rechtsdokumenten des 19. Jahrhunderts dar.⁴² Namentlich werden für das FÜRSTENTUM REUSS ÄLTERER LINIE das »Fürstliche Reuß-plausische Amts- und Verordnungsblatt« aus den Jahren 1817 bis

⁴¹ Vgl. HAGNER, UDO MANFRED: Dorfgemeinde.

⁴² Der Übergang zu einer schriftlichen Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen etc. hatte erst ab dem 19. Jahrhundert begonnen sich im deutschen Raum durchzusetzen und zwar »zumeist mit der Belehnung von bestehenden Wochen-, Amts- und Intelligenzblättern mit der Aufgabe der Gesetzespublikation« (HOLZBORN, TIMO: Geschichte. 164). Die Systematisierung dieser Einzelpublikationen in Gesetzsammlungen fand vor allem ab den 1820er Jahren statt. Anfangs wurden sie oft den Intelligenzblättern beigelegt und fanden in den meisten deutschen Staaten erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer Eigenständigkeit: »An die Stelle der unsicheren Versendung der Gesetze an die Behörden trat somit [...] die Veröffentlichung in den Gesetzblättern. Diese wurden oftmals besonders günstig oder sogar kostenlos verlegt. Außerdem wurden die Behörden angewiesen, entsprechende Exemplare zu beziehen.« (HOLZBORN: Geschichte. 164).

1852 und die »Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie«⁴³ – ab 1870 »Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß Aelterer Linie« – von 1852 bis 1918 als Quellen dienen, und für das FÜRSTENTUM REUSS JÜNGERER LINIE die »Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande Reuß Jüngerer Linie«⁴⁴ – ab 1871 »Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie« – von 1821 bis 1918. Ergänzend dazu werden auch die Gesetzssammlungen der Fürstentümer Reuß-Lobenstein und Ebersdorf sowie Reuß-Schleiz herangezogen werden, und Einblick in das Amts- und Verordnungsblatt Gera genommen. Darüber hinaus wird für das Jahr 1919 die »Gesetzsammlung für beide Freistaaten Reuß beziehungsweise den Volksstaat Reuß« teilweise als Quelle hinsichtlich der Frage nach der Trennung von Kirche und Schule nach 1918 herangezogen werden.

I.4 AUFBAU DER UNTERSUCHUNG UND METHODISCHES VORGEHEN

Die vorgestellte Frage- und Problemstellung thematisiert einen Bereich, der für diese Untersuchung als Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnis bezeichnet wird. Er macht die Beschäftigung mit folgenden Beziehungskonstellationen dieser drei Größen notwendig: von Staat und Kirche, von Staat und Volksschule, von Kirche und Volksschule und schließlich von Staat, Kirche und Volksschule. Dies verdeutlicht, dass es hier um die Frage nach dem Verhältnis von Institutionen zueinander geht, das einerseits formal zunächst rechtlich geregelt wird und sich andererseits real in konkreten Verwaltungsstrukturen niederschlägt. Diese Verwaltungsstrukturen ermöglichen wiederum Rückschlüsse auf die jeweilige Stellung der ideellen Bereiche Politik zu Religion, Politik zu Bildung und Erziehung, Religion zu Politik sowie Religion zu Bildung zu ziehen. Um genannten Verschränkungen und dem Anspruch, eine Untersuchung in Form einer vergleichenden Mikrostudie durchzuführen, gerecht zu werden, erfolgt der Aufbau dieser Untersuchung in der nachfolgend vorgestellten Weise.

⁴³ Vgl. LANDESHERRLICHE VERORDNUNG, in: GS FRAEL, Jg. 1852, Nr. 1. 1-3; vgl. LANDESHERRLICHE VERORDNUNG, in: GS FRAEL, Jg. 1867, Nr. 24. 249f.

⁴⁴ Vgl. HÖCHSTE VERORDNUNG, in: GS FRLRJL, Bd. 1, Jg. 1821-1833. Nr. 1. 1-4; REGIERUNGS-BEKANNTMACHUNG, in: GS FRLRJL, Bd. 7, Jg. 1847-1849. Nr. 208. 105f.; REGIERUNGS-BEKANNTMACHUNG, in: GS FRLRJL, Bd. 7, Jg. 1847-1849. Nr. 210. 120-122.

Grundsätzlich liegt eine Gliederung in vier Teile vor: I. Einleitung, II. Fürstentum Reuß älterer Linie, III. Fürstentum Reuß jüngerer Linie, IV. Zusammenfassung.⁴⁵

In Teil I werden nach der Einführung in das Problemfeld, Frage- und Zielstellung verdeutlicht, daraufhin Forschungsstand und Quellenlage, methodisches Vorgehen bei und struktureller Aufbau dieser Untersuchung sowie die Untersuchungsgegenstände und der Untersuchungszeitraum vorgestellt, bevor wichtige Begrifflichkeiten erklärt und historische Entwicklungsstrukturen des deutschen Staats-, Schulrechts-, Kirchenrechts- und Volksschulwesens vom 16. bis 19. Jahrhundert überblicksartig dargestellt werden. Abschließend erfolgt ein Abriss zu den historischen Grundlagen des Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnisses in den reußischen Staaten vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Damit ein tatsächlicher Vergleich der Entwicklung der Schulaufsichtsfrage in den beiden reußischen Fürstentümern möglich ist, erfolgt die Gliederung der Hauptuntersuchungsteile II und III nach dem gleichen Schema. Dieses sieht pro Teil jeweils zwei Kapitel vor: 1. Historische Grundlagen zur Schulaufsichtsfrage und 2. Rechtliche Grundlagen und verwaltungsmäßige Grundstrukturen zur Schulaufsichtsfrage. Die beiden Kapitel gliedern sich jeweils wieder in drei Unterkapitel zu den Institutionen Staat, Kirche und Volksschule.

Diese Gliederung erlaubt es einerseits der Fragestellung der Gesamtuntersuchung nachzugehen und die institutions-, ideen-, verwaltungs- und rechtsgeschichtlichen Entwicklungen für die Größen Staat, Kirche und Volksschule für jedes Fürstentum einzeln zu betrachten und andererseits die Kapitel und Unterkapitel beider Teile miteinander zu vergleichen. In Teil IV erfolgt zunächst eine historisch-systematische Reflexion der Entwicklungen des Staats-Kirchen-Verhältnisses und der Schulaufsichtsfrage im Reußenland vom 16. bis 18. Jahrhundert, wobei sich an den Ausführungen des Einleitungsteils orientiert wird. Daran schließen sich ebensolche Reflexionen für die einzelnen Fürstentümer an, die die Untersuchungsergebnisse der Teile II und III zum Ersten hinsichtlich der Entwicklung des Staats-Kirchen-Verhältnisses und zum Zweiten hinsichtlich der Entwicklung der Schulaufsichtsfrage, d.h. des Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnisses zusammenfassen und kritisch betrachten. Den Abschluss bildet ein Kapitel, worin die Aus-

⁴⁵ Darüber hinaus existiert das Quellen- und Literaturverzeichnis als Teil V.

gangsfrage dieser Untersuchung in einer vergleichenden Zusammenfassung zur Entwicklung der Schulaufsichtsfrage in den reußischen Fürstentümern beantwortet wird.

Methodisch ist diese Untersuchung als eine historisch-systematisch vergleichende Mikrostudie angelegt und greift damit ein in der Historischen Religionspädagogik übliches Vorgehen auf, das »historische Rekonstruktion mit systematischen, d.h. hermeneutischen, normativen, begriffsklärenden, jedenfalls theologischen Reflexionen«⁴⁶ verbindet und für das sich »v.a. die Kombination verschiedener methodischer Zugriffe, etwa die Erschließung bislang unveröffentlichter Quellen in eigener religionspädagogischer Sache statt Beschränkung auf Veröffentlichungsexegese, die Kombination aus historischer Rekonstruktion und systematischer Ertragssicherung, die Aufnahme vergleichender Gesichtspunkte«⁴⁷ durchgesetzt hat. Das Besondere an dieser Kombination von historisch-kritischer und systematischer Methodik ist, dass sie erlaubt den zu betrachtenden Forschungsgegenstand dieser Untersuchung unter zwei Perspektiven zu untersuchen. Entsprechend wird die Entwicklung der Schulaufsichtsfrage im Reußenland einerseits unter historisch-kritischer Perspektive betrachtet, das heißt auf der Basis von historischem Quellenmaterial und Sekundärliteratur die geschichtliche Entwicklung der Schulaufsichtsfrage nachvollzogen und in ihren historischen Bezügen dargestellt, und andererseits wird diese Entwicklung angesichts überhistorischer Strukturmodelle wie etwa des Gottesgnadentums, des Bürokratismus, des kirchlichen Konstitutionalismus oder eines Kirchenverfassungssystems reflektiert und nach ihrer historischen Bedeutung im Prozess der Verstaatlichung des Schulwesens bis 1919 befragt.

⁴⁶ SCHRÖDER: Religionspädagogik. 178.

⁴⁷ SCHRÖDER: Religionspädagogik. 178f.

I.5 UNTERSUCHUNGSGEGENSTÄNDE UND -ZEITRAUM

I.5.1 DIE FÜRSTENTÜMER REUSS ÄLTERER LINIE UND REUSS JÜNGERER LINIE

Die Fürstentümer Reuß älterer Linie (ä.L.) und Reuß jüngerer Linie (j.L.) bildeten ab 1871 die kleinsten souveränen Territorien im Deutschen Kaiserreich,⁴⁸ waren jedoch keineswegs politisch bedeutungslos, sondern besaßen vielseitige Verwandtschafts- und Freundschafts- sowie diplomatische Beziehungen zu Adelshäusern in ganz Deutschland, Österreich, Schlesien sowie einigen anderen europäischen Ländern.

Von Interesse sind gerade diese beiden Staaten durch ihre Gemeinsamkeiten: ihre historischen Wurzeln, ihre konfessionellen Grundlagen, ihre Bildungspolitik und Bildungsgeschichte vom 16. bis 18. Jahrhundert. Dennoch zeichneten sie sich im 19. Jahrhundert durch sehr deutliche Unterschiede in ihrer jeweiligen Entwicklung aus. Zu den politischen Eigenarten der Reußen, die auf eine teils differente Entwicklung der Schulaufsichtsfrage schließen lassen, zählte, dass das Fürstentum Reuß j.L. sich als eher fortschrittlich-liberal zeigte, von Beginn an eine konstitutionelle Monarchie und preußenfreundlich war, sich in seiner Politik am Königreich Preußen und Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach orientierte und religiös gemäßigt lutherisch-orthodox blieb. Das Fürstentum Reuß ä.L. blieb trotz der 1867 durch den Beitritt zum Norddeutschen Bund und Petitionen der Bevölkerung zwangsweise erlassenen Landesverfassung bis 1902 von seinem Fürsten weitestgehend absolutistisch, konservativ und streng lutherisch-orthodox regiert.

I.5.2 STAAT, KIRCHE UND VOLKSSCHULE

Die Schulaufsichtsfrage zielt im Kern auf eine Verhältnisbestimmung der drei Größen Staat, Kirche und Volksschule ab. Dabei fällt die Wahl auf die Volksschule bzw. das niedere Schulwesen, da es die von allen Kindern in erster Instanz zu besuchende Schulform darstellte und ob ihres gesellschaftlich breiten Wirkungsgrades in besonderem Maße im machtpolitischen Fokus von Staat, Kirche, Städten und bürgerlichen Gemeinden lag.

⁴⁸ Reuß älterer Linie verfügte über eine Fläche von 316,3 km², Reuß jüngerer Linie von 826,7 km². (vgl. Hess: Geschichte Thüringens. 93).

Um das machtpolitische Verhältnis der Institutionen Staat, Kirche und Volksschule zueinander erfassen und analysieren zu können, wird der Schwerpunkt auf den rechtlichen und verwaltungsmäßigen Grundlagen dieser Größen liegen, die die Basis für deren mehr oder weniger stark geführte Auseinandersetzung um die Schulaufsichtsfrage bildeten.

1.5.3 DAS LANGE 19. JAHRHUNDERT IM REUSSENLAND VON 1778/1848 BIS 1918

Der Untersuchungszeitraum, der in der Folge als ›langes 19. Jahrhundert‹ im Kontext der reußischen Geschichte mit 1778/1848 bis 1918 angegeben ist, basiert in seiner Eingrenzung auf den Zeitpunkten ab denen die beiden Staaten durch eine Zusammenführung ihrer jeweiligen Linien vereinheitlicht waren.

Die ältere Linie hatte ab 1778 alle ihre Herrschaften endgültig zu einem Staat zusammengeführt und ihr Landesherr erlangte in diesem Jahr die Reichsfürstenwürde. Die Landesherren der Teilherrschaften der jüngeren Linie dagegen wurden zwar bereits zwischen 1790 und 1806 in den Reichsfürstenstand erhoben, doch erst 1848 fand ein Zusammenschluss der einzelnen Herrschaften zu einem Staat statt.

Das Jahr 1918 wurde als weiterer zeitlicher Einschnitt gewählt, da es durch den Regierungsrücktritt des Landesherrn über die beiden Linien Reuß das Ende beider Staaten als souveräner konstitutioneller Monarchien markierte.

2 HISTORISCH-SYSTEMATISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Entsprechend der dieser Untersuchung zugrunde liegenden Fragestellung eröffnet sich ein relativ weites Feld, in das die Entwicklungen der Schulaufsichtsfrage historisch, systematisch und auch phänomenologisch einzubetten sind. Im Folgenden sollen dafür wichtige Begriffe und historische Erscheinungen in ihrer für diese Untersuchung relevanten Bedeutung erklärt werden.

2.1 ZUR SCHULAUF SICHTSFRAGE

2.1.1 ZUM SCHULAUF SICHTSBEGRIFF

Die Institutionen Staat, Kirche und Schule haben gesellschaftlich gesehen jeweils Machtpositionen inne und üben ihre Macht, geleitet von bestimmten materiellen oder ideellen Interessen, in Form von politischem Handeln aus. Entsprechend geraten Recht und Verwaltung als die Bereiche in den Blick, in denen sich dieses Verhältnis konkretisiert.

»Recht und Erziehung, [...], gehen mit der Institutionalisierung der Bildung eine Ehe ein. Seitdem es Schule als planmäßige Veranstaltung des Unterrichts gibt, entsteht das Problem einer sinnvollen Organisation des Bildungswesens, das schulrechtlich verankert werden muß. Der prinzipielle ›Kampf ums Recht‹ konkretisiert sich zum Kampf ums Schulrecht, wenn die gesellschaftlichen Mächte erkennen, daß Schule ein *politicum* ist. In dieser Auseinandersetzung um das mächtige und richtige Schulrecht geht es um die Konkurrenz zweier sich widerstreitender und anscheinend einander ausschließender Prinzipien: des *gesellschaftlichen Rechtes auf Schule* und des *personalen Rechtes auf Bildung*. Kirche und Staat, Wirtschaft und Gesellschaft trachten, seitdem es die von ihnen gegründeten und geförderten Schulen gibt, sich dieser rechtlich und damit faktisch zu bemächtigen, um sie für ihnen zu- und untergeordnete Funktionen nutzbar zu machen. Ob es um den Kirchen- oder Staatsbürger geht, immer geht es um eine bestimmte Form und Inhaltlichkeit der Subordination.«⁴⁹

⁴⁹ FROESE: Entwicklungsskizzen. 44.

Die dabei betriebene Regentschaft von Staat oder auch Kirche über die Schule bzw. das Schulwesen⁵⁰ wird durch den Begriff der ›Schulaufsicht‹ näher bestimmt.⁵¹ Damit sind im engeren Sinne die klassischen Formen des Aufsichtshandelns, d.h. Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht und eine umfassende Beratungstätigkeit gemeint.⁵²

»Die Sch.[ulaufsicht] wird durch staatl. Behörden wahrgenommen, die über die Kontrollfunktion hinaus wesentliche Gestaltungsaufgaben im Schulwesen erfüllen: die Organisation und Leitung des Schulwesens, die Unterrichtsgestaltung nach Inhalten und Methoden, das Schulangebot im regionalen Umkreis, die Grundversorgung der Schulen mit Lehrkräften, die Sicherung ihres sachgemäßen Einsatzes und die Ausbildung von Nachwuchslehrkräften, die Organisation der Lehrerfortbildung sowie die Sicherung der Finanzierung.«⁵³

Damit kommen der Schulaufsicht zwei Grundfunktionen zu und zwar zum Ersten die drei Formen der Dienstaufsicht: des Staates über die Lehrer, der Fachschaft über den Unterricht und der Rechtsaufsicht über die Schulverwal-

⁵⁰ Im Folgenden wird in dieser Untersuchung nicht vom Bildungswesen, sondern vom Erziehungs- bzw. Schulwesen gesprochen werden. Damit wird einerseits der Terminologie der Quellen gefolgt und andererseits auf die Terminologie des 19. Jahrhunderts zurückgegriffen: »Bildungsbegriff und schulische Institutionen werden im Verlauf des 19. Jahrhunderts sprachlich klar voneinander unterschieden. Die Bildungstheorie des frühen 19. Jahrhunderts spricht vom ›Schulwesen‹, von ›Elementarunterricht‹, ›Schulunterricht‹ und ›Universitätsunterricht‹ und bezeichnet ihren Zusammenhang als ›Organisation der Schulen‹ (HUMBOLDT), die Erziehungstheorie redet in gleicher Terminologie von der ›Organisation der Erziehungseinrichtungen‹ (für ›das Knabenalter‹) und bezeichnet diese als ›Volksschule‹, ›Bürgerschule‹ und ›Gelehrtenschule‹ (SCHLEIERMACHER). Beide verwenden aber nicht den integrierenden Begriff des Bildungswesens. Erziehung und Bildung sind im frühen 19. Jahrhundert Zentralbegriffe der theoretischen Reflexion. Sie werden konstruktiv wie problematisierend, aber keineswegs positiv etikettierend auf das öffentliche Schul- und Hochschulwesen übertragen.« (DREWEK: Einführung. 226).

⁵¹ In der folgenden Untersuchung wird der Begriff ›Schulaufsicht‹ hinsichtlich der Entwicklung des Schulwesens bzw. -systems bis 1918 als historisch in den untersuchten Quellen gebrauchter Terminus verwendet, auch wenn angesichts der verstärkten Ausdifferenzierung des Schulsystems am Ende des 19. Jahrhunderts bereits aus überhistorischer Perspektive eher von einer *Steuerungsverantwortung* gegenüber dem Schulsystem anstatt von einer bloßen *Aufsicht* darüber gesprochen werden könnte (vgl. LANGE: Schulaufsicht. 141).

⁵² Vgl. BÖHM: Art. Schulaufsicht. 1016.

⁵³ BÖHM: Art. Schulaufsicht. 1016.

tungsbetätigung der nichtstaatlichen Schulträger,⁵⁴ und zum Zweiten staatliche Normierungsrechte, d.h. die zentrale Ordnung und Organisation sowie die Planung und die Leitung des Schulwesens.⁵⁵ Zu diesen Normierungsrechten gehören die Festlegung der Schulformen und -typen sowie die Regelung ihrer Beziehungen zueinander (Schulaufbau und -organisation), der Erlass verbindlicher Richtlinien für den Bau und die Ausstattung der Schulen sowie fester Ferien- und Prüfungsordnungen und zahlreicher weiterer Allgemeinregelungen.⁵⁶ Daran wird deutlich, dass eine enge Beziehung zwischen der Schulaufsicht und -verwaltung besteht und dass diese institutionellen und rechtlichen Verflechtungen in starkem Maße von schulpolitischen⁵⁷ Entwicklungen beeinflusst werden bzw. auf diese zurückwirken können. Angesichts dieses Zusammenhangs hat HANS HECKEL folgende drei Thesen formuliert:

- »1. Wie in der großen Politik spielen auch in der Bildungspolitik die rechtlichen Vorgegebenheiten und Voraussetzungen – Verfassungen, Gesetze, Verträge, richterliche Entscheidungen, Ergebnisse rechtswissenschaftlicher Arbeit – eine bedeutsame Rolle, indem sie bestimmend, korrigierend oder verbietend, fördernd oder hemmend wirken.

⁵⁴ »Aufsicht im traditionellen Sinne bezieht sich vor allem auf die Systemebene ›Lehrkraft‹. [...] Schulaufsicht in diesem Verständnis ist nicht ergebnis-, sondern prozessorientiert. Sie vollzieht sich vor allem in Form von Unterrichtshospitationen, in denen sich insbesondere die Rolle der Schulaufsichtsbeamten als Dienstvorgesetzte manifestierte.« (LANGE: Schulaufsicht. 144).

⁵⁵ Das Monopol über die Lehrplangestaltung spielt eine bedeutende Rolle. Es ermöglicht die Steuerung des Schulwesens in seiner inhaltlichen Ausrichtung und ist damit ein effektives Instrument zur Durchsetzung bildungspolitischer Ziele in die schulische Praxis; vgl. ausführlicher hierzu: VOLLSTÄDT: Steuerung.

⁵⁶ Vgl. HECKEL: Schulrecht. 52f.

⁵⁷ Wenn im Folgenden vom Umgang mit *politischem Handeln* bzw. *Politik* gesprochen wird, werden diese Begriffe in der Definition MAX WEBERS verwandt und zwar als: »Streben nach Machtanteil oder nach Beeinflussung der Machtverteilung, sei es zwischen Staaten, sei es innerhalb eines Staates zwischen den Menschengruppen, die er umschließt. Das entspricht im wesentlichen auch dem Sprachgebrauch. Wenn man von einer Frage sagt: sie sei eine ›politische‹ Frage, von einem Minister oder Beamten: er sei ein ›politischer‹ Beamter, von einem Entschluß: er sei ›politisch‹ bedingt, so ist damit immer gemeint: Machtverteilungs-, Machterhaltungs- oder Machtverschiebungsinteressen sind maßgebend für die Antwort auf jene Frage oder bedingen diesen Entschluß oder bestimmen die Tätigkeitssphäre des betreffenden Beamten. Wer Politik treibt, erstrebt Macht: Macht entweder als Mittel im Dienst anderer Ziele – idealer oder egoistischer –, oder Macht ›um ihrer selbst willen‹: um das Prestigegefühl, das sie gibt, zu genießen.« (WEBER: Wirtschaft. 1043).

2. Die Bedeutung der rechtlichen Voraussetzungen für die Bildungs-, insbesondere für die Schulpolitik wird vielfach nicht gesehen und nicht beachtet.
3. Die Vernachlässigung der rechtlichen Voraussetzungen wirkt sich in der Bildungspolitik nachteilig aus.«⁵⁸

Obwohl diese Thesen zum Zusammenhang von Schulrecht und -politik angesichts schulreformerischer Fragen in den 1960er Jahren von HECKEL aufgestellt wurden, sind sie in ihrer Grundsätzlichkeit dennoch zeitlos. Sie verdeutlichen, dass jegliche Bildungspolitik zu einem wichtigen und großen Teil von den rechtlichen wie verwaltungsmäßigen Gegebenheiten eingegrenzt und abhängig ist. Im Umkehrschluss sind auch Recht und Verwaltung zur Durchsetzung (bildungs)politischer Ziele instrumentalisierbar, denn Politik bezweckt die Ziele, die sie sich gesetzt hat und die sie anstrebt nach deren Erreichung durch eine rechtliche Verankerung zu festigen.⁵⁹ Entsprechend spielt in diesem Zusammenhang auch die Frage nach der Urheberschaft von Rechtssatzungen eine nicht zu unterschätzende Rolle und trat auch angesichts bestehender ›Schulaufsichtsfragen‹ in der deutschen Geschichte immer wieder auf. Dabei ging es ganz klar um die Autonomie⁶⁰ des Schulträgers in seiner Schul- bzw. Bildungspolitik sowie der Ausübung seiner Aufsichtsrechte, die nicht nur als Kontrollfunktionen wahrgenommen werden sollten, sondern auch ein aktives, eigenmächtiges politisches wie rechtliches Handeln einschließen. WALTER BERKA führt zur Entwicklung des Autonomieverständnisses im 19. Jahrhundert erläuternd aus:

»Mit dem Aufstieg des Nationalstaats wurden autonome Verbände oft als Fremdkörper im einheitlich gedachten Staat empfunden; das hat dazu geführt, dass der Begriff der Autonomie im Staatsrecht als überholt galt und im Konzept der Selbstverwaltung aufgegangen ist – mithin in einer staatsrechtlichen Konstruktion, der die politische Dynamik des Autonomiepostulats fehlt, die aber ebenfalls mit einer Sitzungsgewalt und einer relativen Unabhängigkeit verbunden wird. In all diesen Zusammenhängen hatte und hat der juristische Autonomiebegriff eine verhältnismäßig eindeutige, feststehende Bedeutung: Solange Autonomie

⁵⁸ HECKEL: Schulrecht. 2.

⁵⁹ Vgl. HECKEL: Schulrecht. 2f.

⁶⁰ Der Begriff der ›Autonomie‹, der sehr oft im Zusammenhang mit Ansprüchen der Eigenregulierung gebraucht wird, stammt in seiner ursprünglichen Bedeutung aus dem juristischen Bereich und meint die *Selbst-Gesetzgebung*, d.h. »die Fähigkeit des Einzelnen oder einer sozialen Gruppe eigene Angelegenheiten durch Vertrag oder Satzung zu regulieren« (BERKA: »Autonomie«, 120).

als ein juristisches Konzept gedacht ist, lassen sich die wesentlichen Merkmale relativ bestimmt angeben. Insbesondere muss in einem juristischen Kontext durch Rechtsnormen präzisiert sein,

- welchem Subjekt Autonomie gewährleistet wird, etwa einem öffentlich-rechtlichen Verband, einer privatrechtlichen Assoziation, einer Bildungsinstitution oder einem Lehrer, der in einer solchen Einrichtung tätig ist;
- wem gegenüber Autonomie beansprucht wird, etwa gegenüber dem Staat oder einer sozialen Macht wie der Kirche oder gegenüber der bürokratischen Führungsspitze einer Bildungsinstitution;
- welcher Inhalt mit Autonomie verbunden ist, etwa eine Weisungsfreiheit oder Satzungsgewalt im Rahmen von Aufsichtsbefugnissen oder das Recht der eigenständigen Bestellung der Leitungsorgane aus der Mitte der Verbandsangehörigen usw.«⁶¹

An diesen Ausführungen wird deutlich, dass sich Autonomie hinsichtlich ihrer Funktion und Trägerschaft unterscheiden lässt und jeweils unterschiedliche Konzepte ihrer Ausgestaltung mit dieser Unterscheidung verbunden sind. Hinsichtlich des Bildungsbereichs verweist BERKA darauf, »dass die mit Autonomie verbundene Selbstbestimmung im Bildungsbereich entweder [mit] einer natürlichen Person oder mit einer Organisation verknüpft«⁶² sei, was bedeutende rechtliche Konsequenzen in der Praxis hat:

»Träger von personaler Autonomie in diesem Sinne sind beispielsweise der akademische Lehrer oder der Lehrer an Schulen, aber auch die Eltern, wenn sie einen häuslichen Unterricht organisieren. In gewissem Umfang ist eine solche Autonomie geradezu selbstverständlich und sie existiert auch losgelöst von irgendwelchen rechtlichen Verbürgungen, weil das Unterrichtsgeschehen nur in Grenzen einer Steuerung durch Normen oder außenstehende Instanzen unterworfen werden kann. Man kann insoweit von einer faktischen Autonomie des Erziehungs- und Bildungsgeschehens sprechen. Ihr Ausmaß darf nicht unterschätzt werden: Unterrichtsarbeit auf den verschiedenen Ebenen ist, gleichgültig ob man auf die Schulen oder auf die Universitäten blickt, in unseren Traditionen weitgehend individuell gestaltete Einzelarbeit mit einem hohen Maß an Selbstständigkeit.«⁶³

⁶¹ BERKA: »Autonomie«. 120f.

⁶² BERKA: »Autonomie«. 131.

⁶³ BERKA: »Autonomie«. 131.

Diese Autonomie, die auch im 19. Jahrhundert bereits für die einzelnen Lehrer in ihrer Unterrichtstätigkeit bestand, sollte in dieser Zeit insofern mit dem Schulwesen verknüpft werden, als dass es möglich würde, dass die Lehrerschaft ihre Schulangelegenheiten selbständig regeln könnte, ohne von Kirche oder auch staatlicher Bevormundung abhängig zu sein.⁶⁴ Für die reu-ßischen Fürstentümer wird danach zu fragen sein, inwiefern in ihnen ein pragmatisches Verhältnis zwischen Politik und Recht bestand, wie sich die Zusammenhänge zwischen Schule, Kirche und Staat institutionell, verwaltungsmäßig und rechtlich gestalteten und sich Autonomiebestrebungen bei den Lehrern zeigten.

2.1.2 ZUR DEUTSCHEN SCHULRECHTS- UND SCHULAUFSICHTSGESCHICHTE

Konnte aus historischer Sicht bis zum 16. Jahrhundert noch von einem blo-ßen ›Schule-Halten‹ gesprochen werden, da es keine standardisierte Lehrer-bildung, kein lehramtliches Hauptamt und keine Schulpflicht gab,⁶⁵ so setzte durch die Reformation die Entstehung eines Volks-Schulwesens ein.⁶⁶ Dies-es zeichnete sich durch eine neue Programmatik der Schule aus, die eine elementare Qualifikation für jeden Heranwachsenden forderte und sich so-mit in einem ersten Schritt der modernen Bildungskonzeption annäherte.⁶⁷ Dennoch blieb die Bildung zunächst weiterhin an Stand, Geschlecht und die kirchlichen Bedürfnisse gebunden, was sich an den Lehrplänen deutlich zeigte:

»Einerseits legen sie für anspruchsvollere Bildungsformen immer noch großen Wert auf das Lateinische, andererseits sind der Katechismus und die hl. Schrift das Medium, in dem die elementare Bildung – über das Buchstabieren, Zusam-mensetzen von Silben zum Lesen, Schreiben und elementaren Rechnen – zu-gleich religiös traditionell bestimmt wird und nicht etwa für sich selbst.«⁶⁸

⁶⁴ Die Verbindung von Staat und Schule bzw. die staatliche Schulträgerschaft wurde von den Lehrern vor allem hinsichtlich pragmatischer Gesichtspunkte gefordert, da es einerseits die ideologische Lösung von der Kirche und religiösen Lehrinhalten bedeutete, andererseits aber auch eine bessere finanzielle Absicherung der Lehrer und Emanzipation ihres Berufsstandes hin zu größerer Selbstbestimmung in ihrer Ausbildung und auch Berufstätigkeit.

⁶⁵ Vgl. TENORTH: Geschichte. 70.

⁶⁶ Zum Verhältnis von Kirche und Schule: vgl. GRETHLEIN: Art. Schule.

⁶⁷ Vgl. TENORTH: Geschichte. 69.

⁶⁸ TENORTH: Geschichte. 69.

In den protestantischen Ländern wurden vor allem MARTIN LUTHERS (1483–1546) erzieherische Schriften⁶⁹ grundlegend für das reformatorische Schulverständnis⁷⁰ und die Neugestaltung der Schulen. Darin spricht sich LUTHER, ausgehend von der Zweireichelehre,⁷¹ für eine staatliche Schulaufsicht aus:

»Neben dem Wohl der Kinder nennt Luther einen zweiten Grund, der die Obrigkeit zum Eingreifen in das Geschäft der Erziehung zwingt, nämlich das Wohl des der Obrigkeit anvertrauten Gemeinwesens. Nicht nur als obersten Vormund der Jugend, sondern auch als Ordnungsmacht des weltlichen Regiments Gottes hat

⁶⁹ Als bedeutende Schriften MARTIN LUTHERS zur Gestaltung des Schulwesens nennt LEONHARD FROESE namentlich: »An die Ratsherren aller Städte Deutsches Lands, dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen« (1524), der »Schulplan« (1524), der zwar nicht erhalten, jedoch wohl in PHILLIP MELANCHTHON'S »Visitationsbüchlein« (1528) eingegangen sei, »Ein Sermon oder Predigt, dass man solle die Kinder zur Schule halten« (1530) sowie »An den christlichen Adel deutscher Nation. Von des christlichen Standes Besserung« (1520). (vgl. FROESE: Entwicklungsskizzen. 18).

⁷⁰ »In der ›christlichen Schule‹ nimmt der Lehrer die Aufgaben beider Regimente wahr, indem er die Kinder nicht nur in den weltlichen Fächern des humanistischen Lehrplans, sondern auch im Wort Gottes unterrichtet. Weil dieses im Mittelpunkt steht, ist die Schule ›christlich‹. Doch durch den Unterricht in den weltlichen Fächern soll sie die Heranwachsenden in den Stand setzen, die Aufgaben der weltlichen Berufe späterhin verantwortlich als Christen wahrzunehmen, d.h. den Dienst in den weltlichen Berufen als Gottesdienst anzusehen.« (BALLAUFF/SCHALLER: Pädagogik. 23).

⁷¹ Die *Zweireichelehre* (zur näheren Erläuterung: vgl. ANSELM, REINER: Art. Zweireichelehre; vgl. HÄRLE, WILFRIED: Art. Zweireichelehre; vgl. KROEGER, MATTHIAS: Art. Zweireichelehre) stützt sich auf MARTIN LUTHERS Interpretation der *Zwei-Schwerter-Lehre*, die dieser in seiner Schrift »Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei« von 1523 dargelegt hat. Darin schreibt er über das Verhältnis beider Regimenter und ihre Aufgaben: »Darum muß man diese beide Regiment mit Fleiß scheiden und beides bleiben lassen: eins, das fromm macht; das ander, das äußerlich Fried schaffe und bösen Werken wehret; keins ist ohn das ander gnug in der Welt. Denn ohn Christus geistlich Regiment kann niemand fromm werden vor Gott durchs weltlich Regiment. So gehet Christi Regiment nicht über alle Menschen, sondern allezeit ist der Christen am wenigsten und sind mitten unter den Unchristen. Wo nu weltlich Regiment oder Gesetz allein regiert, da muß eitel Heuchelei sein, wens auch gleich Gottes Gebot selber wären. Denn ohn den heiligen Geist im Herzen wird niemand recht fromm, er tue, wie seine Werk er mag. Wo aber das geistlich Regiment allein regiert über Land und Leut, da wird der Bosheit der Zaum los und Raum geben aller Büberei: denn die gemeine Welt kanns nicht annehmen noch verstehen.« (LUTHER: Obrigkeit 1. 9f.).

die Obrigkeit die Verantwortung für die rechte Erziehung. Sie darf es nicht dem Zufall überlassen, ob »ehrbare und wohlgezogene Bürger« sich einstellen oder nicht.

So muß die Übernahme dieser Aufgabe durch den Staat gefordert werden.«⁷²

Dennoch zeigt sich die schulgeschichtliche Bedeutung der Schriften LUTHERS nicht nur darin, dass sie Einfluss auf die schulische Bestandsaufnahme der Kirchenvisitationen nahmen, sondern auch dadurch, dass deren Ideen in das «Visitationsbüchlein» PHILIPP MELANCHTHON'S (1497–1560) aufgenommen wurden und so auf die Abfassung der Schulordnungen einwirkten.⁷³ Von diesen stellt die »Sächsische Schulordnung« von 1528 wohl die »bedeutsamste schulpolitische und schulrechtliche Leistung«⁷⁴ dar. Sie war »Vorläufer und Vorbild jener vorpreußischen Entwicklung und Verbreitung von Schulordnungen in »deutschen Landen«, die ihre eigene Geschichte und ihren ersten Höhepunkt im »Allgemeinen Landrecht« von 1794 haben.«⁷⁵

Die Verabschiedung von staatlichen Schulordnungen hing in den protestantischen Ländern mit der Wandlung des Kirchenrechts zum Staatskirchenrecht zusammen.⁷⁶ Dadurch gestalteten die Landesherren auch die Schulverhältnisse in ihren Territorien neu.⁷⁷ An dieser Stelle ist die »Weimarer Schulordnung« von 1619 zu nennen, da sie die erste von einer Kirchenordnung getrennte deutsche Schulordnung darstellte und in ihr erst-

⁷² BALLAUFF/SCHALLER: Pädagogik. 27.

⁷³ Vgl. FROESE: Entwicklungsskizzen. 18.

⁷⁴ FROESE: Entwicklungsskizzen. 18.

⁷⁵ FROESE: Entwicklungsskizzen. 18.

⁷⁶ Vgl. KRAWIETZ: Überblick. 50.

⁷⁷ »Sie ordneten Visitationen der Kirchen und Schulen an, erließen die hierzu erforderlichen Instruktionen und – nach Abschluß der Visitationen – allgemeine Vorschriften, für die Bezeichnungen wie Ordnung, Landesordnung, Kirchen-Ordnung o.ä. üblich waren. Zwischen den Kirchen- und Schulordnungen und dem sonstigen Landesrecht bestand in rechtlicher Hinsicht keinerlei Unterschied. Der Landesherr erließ und veröffentlichte diese Vorschriften wie alle übrigen Landesgesetze oder ermächtigte Dritte (z.B. Visitationskommissionen), in seinem Namen Verordnungen zu erlassen, die rechtlich als Verordnungen des Landesherrn galten. Von Visitatoren erlassene Anordnungen wurden gewöhnlich Abschiede genannt. Die Tatsache, daß bei den Vorarbeiten, der inhaltlichen Gestaltung und abschließenden Formulierung derartiger Vorschriften Theologen, sonstige Gelehrte oder Personen aus dem öffentlichen Leben (z.B. aus dem Rat) maßgeblichen Einfluß auf den endgültigen Inhalt der Gesetze nahmen, ändert selbstverständlich nichts an dem landesherrlichen Charakter dieser Rechtsvorschriften.« (KRAWIETZ: Überblick. 50f.).

mals ein staatlicher Zwang zur Schulpflicht formuliert wurde.⁷⁸ Doch neben einer Schulpflicht fehlte es im 17. Jahrhundert auch an dem im heutigen Sinne professionalisierten Lehrerstand; stattdessen war die Besoldung für Lehrende gering und diese Tätigkeit kaum prestigeträchtig, sodass die meisten Schulmeister der Volksschulen ihr Amt nur als eine Nebentätigkeit ausführten. Meist übernahmen Theologen den öffentlichen Unterricht und die Schularbeit zur Überbrückung der Zeit bis sie ihr eigentliches geistliches Amt antreten konnten und in den Städten fanden sich oft Universitätsabsolventen als Lehrende.⁷⁹ Durch diese Schulpraxis zeigte sich die pädagogische Arbeit entsprechend den Qualitäten der Berufsinhaber vielgestaltig, d.h. »sie oszilliert zwischen gelehrtem Unterricht und brutal durchgesetzter sozialer Kontrolle«. ⁸⁰ Dennoch kann aufgrund der zahlenmäßigen Ausbreitung der Schulen, des Erlasses konkreter Schulordnungen – egal ob innerhalb der Kirchenordnungen oder als selbständige Ordnungen – und durch die Etablierung eines Elementarschulwesens ab dem Ende des 16. Jahrhunderts von einem ›Schulwesen‹ als Sammelbegriff für den Bereich der Schulangelegenheiten gesprochen werden. Ab dem 17. Jahrhundert begannen unter dem Einfluss von Absolutismus, Pietismus und Aufklärung Wandlungen in der staatlichen Bildungspolitik einzusetzen. In dieser Zeit wurden erste Versuche zu einer Vereinheitlichung und Standardisierung des Schulwesens unternommen, die aber von Territorium zu Territorium unterschiedlich nachdrücklich und erfolgreich durchgeführt wurden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fanden dagegen erste Schritte zur Steigerung der Qualität pädagogischen Arbeitens durch die Gründung staatlicher Lehrerseminarien statt.⁸¹ Die Trägerschaft, Leitung und Gestaltung der Schulen blieb aber weiterhin uneinheitlich. Wurden die städtischen Schulen in der Regel auch von den Städten getragen und durch einen Theologen oder Schulmeister unter kirchlicher bzw. städtisch-kirchlicher Lokalaufsicht verwaltet, so changierten Trägerschaft, Leitung und Gestaltung der Volksschulen auf dem Lande zwischen verschiedenen Formen von landesherrlicher, gemeindlicher und kirchlicher Herrschaft, wobei der lokale Einfluss der Pfarrer meist ungebro-

⁷⁸ Vgl. FROESE: Entwicklungsskizzen. 21–23.

⁷⁹ Vgl. TENORTH: Geschichte. 89.

⁸⁰ TENORTH: Geschichte. 89.

⁸¹ Vgl. TENORTH: Geschichte. 86.

chen blieb. Diese Uneinheitlichkeit war der Tatsache geschuldet, dass der deutsche Staat noch kein voll ausgebildeter Anstalts- und Interventionsstaat war.⁸²

Eine besondere Stellung in der Schulrechtsgeschichte nahm ab dem 18. Jahrhundert Preußen ein, wo zahlreiche Schulordnungen erlassen worden sind, von denen die »Gymnasien- und Schulordnung« von 1713 als erste bedeutende zu nennen ist, denn in ihr:

»sind schon jene wegweisenden Elemente enthalten bzw. kündigen sich an, die dann das weitere bildungspolitische Programm Friedrich Wilhelms I. und seiner Nachfolger bestimmen. Die Kategorisierung des Lehrerberufs bzw. -standes mit angemessener Besoldung und Ausbildung, des Lehrstoffes mit einheitlichen Lehrbüchern und -plänen sowie des Gymnasialexamens als Zäsur gegenüber dem Universitätsstudium.«⁸³

Unter FRIEDRICH II. VON PREUSSEN (geb. 1712, reg. 1740–1786) fanden bedeutende schulrechtliche Entwicklungen statt. Obwohl bereits 1717 ein erster Versuch zur gesetzlichen Regelung der Schulpflicht unternommen worden war,⁸⁴ stellte erst das »General-Landschulreglement« vom 12. August 1763 den Beginn wirklicher schulrechtlicher Reformen dar. Darin war der Gedanke von der »Volksschule als Staatsanstalt«⁸⁵ ebenso vertreten, wie vom »Öffentlichkeitscharakter des gesamten Bildungswesens«⁸⁶ und damit der allein staatlichen Verwaltung der Schulangelegenheiten.

Den Abschluss und Höhepunkt der preußischen Schulrechtspolitik des 18. Jahrhunderts bildete das »Allgemeine Landrecht« vom 5. Februar 1794 mit seinen Bestimmungen zur Verstaatlichung des Schul- und Erziehungswesens und Festschreibung einer allgemeinen Schulpflicht.⁸⁷ Damit war für Preußen eine Entwicklung abgeschlossen, die zur Herausbildung von vier das Schulwesen tragenden Prinzipien geführt hatte, die grundlegende Geltung für die Schulgesetzgebung des 19. Jahrhunderts erhielten: die Bestimmung der Schule als Staatsanstalt; die Gleichberechtigung der nicht mehr regierenden, sondern staatlich anerkannten Kirchen; der staatliche Zwang

⁸² Vgl. TENORTH: Geschichte. 87–90.

⁸³ FROESE: Entwicklungsskizzen. 25.

⁸⁴ Vgl. FÜSSEL/ROEDER: Recht. 7.

⁸⁵ FROESE: Entwicklungsskizzen. 26.

⁸⁶ FROESE: Entwicklungsskizzen. 26.

⁸⁷ Vgl. PREUSSISCHES ALLGEMEINES LANDRECHT. 110.

und schließlich die Unterhaltung der Schulen als gemeine Last.⁸⁸ Ein schulrechtshistorisch bedeutendes Dokument, das diese Prinzipien aufnahm, ist die »Reichsverfassung vom 28. März 1849«. Sie ist als erste reichsdeutsche Verfassung unter den Bedingungen des modernen Staates zu betrachten und dokumentiert die schulrechtlichen Tendenzen der Zeit im sechsten Artikel ihres sechsten Abschnitts:

- »§. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.
- §. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.
- §. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.
- §. 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.
- §. 156. Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.
- §. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.
Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.
- §. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.«⁸⁹

⁸⁸ Vgl. KRAWIETZ: Überblick. 57f.

⁸⁹ VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHES VOM 28. MÄRZ 1849. 415f. Zu den Folgen dieser Verfassung führt FROESE aus: »Ein Jahr später (1850) legt der im Revolutionsjahr berufene Kultusminister *Ladenberg* einen neuen UNTERRICHTSGESETZENTWURF [...] vor, der die positiven schulrechtlichen Impulse des Allgemeinen Landrechts, des Süvernschen Entwurfs sowie der »Reichsverfassung« zusammenzufassen sucht. Er tritt jedoch gegenüber diesen letzteren bereits einen gewissen Rückzug in Richtung auf die bald folgenden Stiehlschen Regulative an, indem er den Kirchen wiederum größere Rechte im Schulwesen einräumt: Aufgabe der »Volksschule« sei es, »durch Unterricht, Übung, Zucht und Ordnung die Grundlagen der für das Leben im Staat und in der Kirche, sowie der für das Berufsleben erforderlichen Bildung; zu schaffen (§ 2); neben der Volksschule als Simultanschule bleibt die Konfessionsschule, soweit

Auch wenn diese Verfassung scheiterte und nie zu offizieller Geltung als Reichsverfassung gelangte, besaß sie doch eine weit reichende und wirkmächtige ideelle Ausstrahlung und wurde zur Orientierung nachfolgender liberaler Reformbestrebungen im Bereich des Politischen wie auch des Schulischen.⁹⁰

Eine wichtige Rolle für die Revolution von 1848 in Preußen und die Entstehung dieser Verfassung spielte, neben anderen gesellschaftlichen Kräften, auch die Lehrerschaft der Volksschule.⁹¹ Denn zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die Mehrheit der Lehrer noch nicht seminaristisch ausgebildet und ausreichend pädagogisch für ihren Beruf qualifiziert. Darüber hinaus hatten sich die Besoldung und das gesellschaftliche Ansehen der Lehrer noch nicht nennenswert gewandelt, sodass diese weiterhin oft nur im Nebenamt unterrichteten, hauptamtlich Kantoren, Küster oder Handwerker waren, und auch die Unterrichtsbedingungen dringend nach Reformen verlangten:

»Das unterrichtliche Element, die Bildungsfunktion dieser Schule war oft ihrer Sozialisierungsfunktion im Sinne einer ›Sozialdisziplinierung‹ untergeordnet, und dann beherrschten Stock und Prügel des Lehrers die gesamte Institution – nicht unbedingt als Ergebnis der übergeordneten staatlichen Absicht, sondern ›aus lokalem Impuls‹.

Die Elementarschule in Preußen war also zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch ganz den traditionellen Strukturen verhaftet; sie war, weil schulgeldabhängig bzw. aus mageren kirchlichen Fonds unterhalten, dürftig finanziert, hatte schlecht ausgebildete Lehrer, wurde nur mangelhaft besucht, war kaum flächendeckend verbreitet – kurz, sie war ein Abbild der nachrangigen Bedeutung, die Bildung und Schule in einer Welt besaßen, die noch weitgehend von herkömmlichen, oft jahrhundertealten Anschauungen und Praktiken bestimmt war.«⁹²

Dementsprechend gehörten zu den Forderungen des 1848 als Interessenvertretung der deutschen Lehrerschaft in Eisenach gegründeten »Allgemeinen Deutschen Lehrervereins« eine Verstaatlichung der Volksschule, eine Errichtung eines separaten Ministeriums der öffentlichen Volkserziehung zur staatlichen Schulaufsicht, der kostenlose Schulbesuch, eine offizielle An-

vorhanden oder erwünscht, bestehen (§ 11 u. 12); das Berufsrecht der Lehrkräfte wird zwischen Gemeinde, Staat und Kirche, die ein Vetorecht hat, geteilt (§ 51ff).« (FROESE: Entwicklungsskizzen. 31f.).

⁹⁰ Vgl. KEINER: Lehrer.

⁹¹ Vgl. WITTMÜTZ: Elementarschule. 39f.

⁹² WITTMÜTZ: Elementarschule. 21.

erkenntnis des Lehrerstandes als Berufsstand und damit verbunden eine angemessene Besoldung und gesetzlich geregelte Pensionsverhältnisse.⁹³ Eine erste Reaktion auf diese Forderungen stellte in Preußen der Erlass der nach ihrem Verfasser FERDINAND STIEHL (1812–1878) benannten »Stiehlschen Regulative« über die Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschulunterrichts dar, die aus den Vorbereitungen des von der Reichsverfassung geforderten Unterrichtsgesetzes hervorgingen, aber dennoch inhaltlich so gestaltet waren, dass sie bis 1872 »einer eindeutig konservativen, antirevolutionären Schul- und Erziehungspolitik«⁹⁴ dienten.

Den Abschluss der im 18. Jahrhundert eingeleiteten preußischen Bildungspolitik, die hinsichtlich des pädagogisch-systemischen Ausbaus des Schulwesens durchaus progressiv war, bildete das »Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872«⁹⁵. Verbunden mit dessen Veröffentlichung waren heftige Diskussionen, wie ein Auszug aus einer zeitnahen Rede des preußischen Kultus-Ministers ADALBERT FALK (1827–1900) zeigt:

»Wir haben zu fragen, was will das Gesetz? Das Gesetz will die Anerkennung und für manche Gebiete die zweifellose Klarstellung des Satzes, daß alle Beamten und alle Behörden, die mitzuwirken haben bei der Schulaufsicht, dabei im Namen des Staates handeln. Es will, daß der Geistliche, der dabei thätig ist, sein Mandat vom Staate habe und anerkenne, dass er solches habe vom Staate und nicht von seiner Stellung in der Kirche. Es will der Entwurf, dass die Staatsregierung bei der Auswahl der Inspektoren aus dem geistlichen Stande nicht mit Nothwendigkeit gebunden sei an die Bestimmungen und die Wahl der kirchlichen Oberen. Das ist der Sinn des Entwurfs, und dazu braucht man allerdings ein Gesetz. Es ist in den Motiven gesagt, es handle sich nicht darum, grundsätzlich und überall die Schul-Inspektorate den Beamten der Kirche, den Geistlichen, zu entziehen.«⁹⁶

Und auch die folgende Erklärung FALKS zeigt deutlich, welche Befürchtungen mit dem »Schulaufsichtsgesetz« verbunden waren:

⁹³ Vgl. WITTMÜTZ: Elementarschule. 26.

⁹⁴ WITTMÜTZ: Elementarschule. 27.

⁹⁵ FROESE verweist darauf, dass die durch ADALBERT FALK erlassenen »Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872« und der »Erlass über den Religionsunterricht vom 18. Februar 1876« in die gleiche inhaltliche Richtung wie das Schulaufsichtsgesetz zielten und damit OTTO VON BISMARCK (1815–1898) für seinen Kulturkampf gegen die katholische Kirche in die Hände spielten (vgl. FROESE: Entwicklungsskizzen. 33f.).

⁹⁶ ZWECK UND BEDEUTUNG DES GESETZENTWURFS ÜBER DIE SCHULAUF SICHT. 2.

»Aber das Wort ›Trennung der Kirche von der Schule‹ ist gefallen. Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetze nicht um Trennung der Schule von der Kirche, sondern um eine genauere Abgrenzung der Rechte des Staates an der Schule und der Rechte der Kirche an der Schule, um nichts Anderes, insbesondere nicht um eine Lösung des Zusammenhanges zwischen Kirche und Schule.«⁹⁷

Diese Auszüge machen deutlich, dass es bei der preußischen Schulaufsichtsfrage um die Forderung der Leistung einer Schulaufsicht durch staatlich mandatierte Beamte und Behörden ging, und um die eindeutige gesetzliche Abgrenzung staatlicher und kirchlicher Rechte an der Schule. Es ging den preußischen Gesetzgebern eben nicht um eine Verdrängung der Kirche aus dem Schulwesen oder gar um eine Scheidung von Kirche und Staat im Sinne einer Säkularisierung, sondern lediglich darum, per Gesetz eine neue Verhältnisbestimmung dieser Größen zueinander zu erreichen. Darüber hinaus wird deutlich, dass die preußischen Schulreformen ein eindeutiges Zugeständnis an eine neue historische Epoche darstellten: ein sich gesellschaftlich, weltanschaulich und auch politisch pluralistisch gestaltendes Zeitalter, das die Etablierung neuer Bildungsstandards und den Ausbau des Schulwesens zu einem Schulsystem in staatlicher Trägerschaft erforderte.⁹⁸

⁹⁷ AUS DER REDE DES KULTUS-MINISTERS DR. FALK IN DER SITZUNG DES HERRENHAUSES VOM 6. MÄRZ. 2.

⁹⁸ Noch waren die Schulen in kommunaler Trägerschaft, d.h. »dass Einrichtung und Unterhalt der Schulen, sowie die Besoldung der Lehrer Sache der Gemeinde sind. Die Familien hatten ihren Beitrag dazu durch Zahlung eines Schulgeldes zu leisten. Umfang und Qualität des Unterrichtsangebots waren also unvermeidlich durch die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts meist geringe Finanzkraft der Gemeinden begrenzt. Armut der Familien limitierte die Nachfrage nach Schulbildung insbesondere in den Fällen, in denen die schulpflichtigen Kinder durch ihre Arbeit zum Unterhalt der Familie beitragen mussten. Unter günstigeren Bedingungen aufseiten der Gemeinde wie der Familien konnten auch in kleineren Städten Schulen eingerichtet werden, die ein über das Unterrichtsprogramm der Elementarschulen hinausgehendes Angebot offerierten – nicht selten durch privat finanzierten Ergänzungsunterricht z.B. in den klassischen Sprachen, der Schüler auf den Besuch einer Höheren Schule vorbereitete. In Städten mittlerer Größe wurden Lateinschulen oder Bürgerschulen mit oder ohne Lateinunterricht angeboten, die einerseits Schüler auf die oberen Klassen Höherer Schulen vorbereiteten, andererseits aber auch Schüler aufnahmen, die solche Ambitionen nicht hatten, sondern z.B. nach Absolvierung der Schulpflicht abgehen wollten.« (FÜSSEL/ROEDER: Recht. 14). Auch HANS-ULRICH WEHLER verweist darauf, dass die Schulen bis zur Jahrhundertwende in erster Linie Gemeindeangelegenheiten waren und sich die preußische Schulpolitik entsprechend verstärkt einer Vereinheitlichung widmete, um diese Regelung zugunsten einer staatlich-einheitlichen Schulaufsicht und damit Zentralisierung der Bildungspolitik aufzubrechen (vgl. WEHLER: Doppelrevolution. 1191–1198).